

231. Diesener, S., »A kőműves szerkezetek« 274 drb clichéval (Mauerkonstruktionen mit 274 Gl.) in 1603 Exempln.  
 232. — »Az ács szerkezetek« 512 drb clichéval (Zimmermannskunst mit 512 Gl.) in 1507 Exempln.  
 233. — »Költségvetéstan« 541 drb clichéval (Kostenvoranschläge mit 541 Gl.) in 1568 Exempln.  
 234. — »Az Oszloprendek« 96 drb clichéval (Säulenordnung mit 96 Gl.) in 1653 Exempln.

Diese Liste ist nicht nur für die Verleger der betreffenden Originalwerke von besonderem Wert, sondern kann auch auf allgemeines Interesse Anspruch machen. Sie zeigt — wiewol gewiß nur ein Teil der Nachdruckausgaben hier abgestempelt worden ist —, was und wieviel Ungarn von deutschen Verlegern »entlehnt« hat, und bildet hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis moderner Nachdrucke.

Wien.

Carl Junfer.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Vertretung des abwesenden verantwortlichen Redakteurs einer Zeitung. (Nachdruck verboten.) — Vom Reichsgericht freigesprochen wurde am 9. d. M. der Redakteur Albert Illinger, der am 10. September v. J. vom Landgericht Köln wegen Preßvergehens zu 10 M. Geldstrafe verurteilt worden war. Die Freisprechung erfolgte nicht auf seine Revision, sondern auf die des Staatsanwalts. — In Nr. 12 der Bergisch-Gladbacher Zeitung vom vorigen Jahre erschien ein Inserat des Lotteriekollektors A. in Braunschweig, in dem zum Spielen in der Braunschweigischen Lotterie aufgefordert wurde. Der Angeklagte war nicht anwesend, als das Inserat aufgenommen wurde. Als er von einer Reise zurückkam und das Inserat während des Druckes bemerkte, ließ er sofort die Maschine anhalten und das Inserat herausnehmen, so daß es im Reste der Auflage nicht mehr zu finden war. Die vorher gedruckten Exemplare der Zeitung waren bereits versandt und konnten nicht mehr zurückgeholt werden. Das Landgericht hat den Angeklagten als verantwortlichen Redakteur verurteilt, weil er fahrlässig gehandelt habe, indem er für die Zeit seiner Abwesenheit nicht eine fähige Person als Vertreter bestellte, sondern es dem Druckereifaktor überließ, den Inhalt der Zeitung zu bestimmen. — Auf die nun von dem Staatsanwalte eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. Gleichzeitig wurde auf die Revision des Staatsanwalts auf Androhungsbarmachung der mit dem fraglichen Inserate versehenen Nummern und Platten erkannt.

Kunstaussstellung. — Die jetzt eröffnete Januar-Februar-Ausstellung in Pietro Del Vecchio's Ausstellung für Kunst aller Art und Zeit in Leipzig enthält recht bedeutende Werke. Wir nennen u. a.: die Kolossalgemälde von S. Siemiradski: Gondelfahrt einer Patrizierin; Anton von Werner: Kaiser Wilhelm auf dem Sterbebette; W. Droz: Fuß vor dem Konzil in Konstanz. Ferner Gemälde von A. Seig: Der Hausarzt; A. Corelli: Fortgeschickt; S. Vanutelli: Verwundeter Seemann; Corelli und Knüpfer: Bei Capri; B. Udam: Spielfameraden; F. Andreotti: Florentiner; G. Jgler: Der einzige Freund; E. Meiffonier: General; A. Schler: Ballschuhe; R. Sichel: Agnes Sorma; Julius von Payer: Nordpolfahrer; M. Stähler: Kaufmännig; E. Hebert: Wasserträger; G. Weber: Seifenblasen; P. Grolleron: Recognoszierung; Gabriel Mag: Mädchenkopf; Albert Statura: Landschaften; Rud. Epp: Mädchenkopf; F. von Lenbach: Molke; Ludwig Dettmann: Die Sonne; A. Lutteroth: Im Mai; Franz Maeder: Abendstimmung; E. Weinert: Herbstmorgen bei Goslar; Walther von Bongé: Genre; Th. Blache: Herbstmorgen; R. Stodmeyer: Das Leben. Die Ausstellung birgt außerdem Kollektiv-Ausstellungen von Ludwig von Hofmann, Bruno Pinkow, A. Chelius.

Großes Interesse erregt das zur Zeit ausgestellte Gemälde »Hegensfahrt« betitelt, das im vorigen Jahre in Antwerpen großes Aufsehen erregt hat. Das Gemälde, von Ben Linnig gemalt, wurde von der dortigen Ausstellung zurückgewiesen, daraufhin für sich allein ausgestellt und so dem Publikum zugänglich gemacht. Alle tonangebenden Blätter Antwerpens traten für das Werk ein.

Der beliebteste lebende Schriftsteller Amerikas. — Das »National Magazine« hat bei seinen Lesern eine Umfrage veranstaltet, wer nach ihrer Meinung der »erste« der lebenden amerikanischen Dichter sei. Diese Volksabstimmung hat Mark Twain als den Erwählten ergeben.

### Personalmeldungen.

Gestorben:

am 6. Januar der Buchhändler Herr Georg Friedrich im Hause Ferdinand Hirt in Breslau, früher in Königsberg i/Pr. im Hause J. S. Bon's Verlag thätig.

Gestorben. — Am 7. Januar ist in München der Litterarhistoriker und Dichter Professor Dr. Wilhelm von Herz gestorben, geboren 1835 in Stuttgart, seit 1869 am Polytechnikum zu München als Professor der deutschen Sprache und der allgemeinen Litteraturgeschichte wirkend. Von seinen Schriften seien folgende genannt: Gedichte, — Lanzelot und Ginevra, — Roland, das älteste französische Epos, — Der Werwolf, ein Beitrag zur Sagenkunde, — Marie de France, — Hugdietrichs Brautfahrt, — Aucassin und Nicolette, — Heinrich von Schwaben, eine deutsche Kaisersage, — Deutsche Sage im Elsaß, — Die Nibelungensage, — Bruder Rausch, ein Klostermärchen, — Spielmannsbuch, — Die Sage von Parzival und dem Gral, — Die Räthsel der Königin von Saba, — Conewulf, — Mythologie der schwäbischen Volksage, — Ueber den Namen Lorelei, — Aristoteles in den Alexanderdichtungen des Mittelalters, — Gedächtnisrede auf Konrad Hofmann, — Die Sage vom Giftmädchen. — Eine in ihrer Vortrefflichkeit allgemein anerkannte Arbeit ist seine Neubearbeitung und Ergänzung des Gedichts »Tristan und Isolde« von Gottfried von Straßburg.

(Sprechsaal.)

### Verlust beim Vertrieb von Neuigkeiten.

(Vergl. Nr. 5 d. Bl.)

Der Herr Verfasser dieses Artikels lehrt doch gar zu einseitig den Sortimenterstandpunkt heraus, ohne im mindesten Recht und Billigkeit walten zu lassen. Er kann wohl keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß die Ankündigung des Erscheinens eine wohlberedigte war, und daß der Verleger B. nur durch ein unvorhergesehenes Zerwürfniß mit dem Autor verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Frage, wer in diesem Streite die Schuld trage, der Verleger oder der Autor, wird von Herrn D. in D. nicht einmal angeregt, er hält es vielmehr für selbstverständlich, daß der Verleger der schuldige Teil sei — ein nur zu klarer Beweis, wie wenig Kenntnis Herr D. von den Vorgängen im Verlagsgeschäfte hat. Glaubt er denn etwa, daß ein Verleger sich Chancen eines Verlagsartikels, von dem 800 Exemplare vor Erscheinen abgesetzt werden können, aus reinem Uebermut werde entgegen lassen und nicht vielmehr alles versuchen, um den Verfasser auf gültlichem Wege zur Erfüllung anzuhalten? Wenn Herr D. auch das Verlagsgeschäfte nicht kennt, so sollte er aber als Sortimenter doch wissen, daß solche Verlagsartikel sehr seltene Vögel sind, die kein Verleger leichtfertig aus der Hand fliegen läßt.

Selbstverständlich hat Herr D. auch keinen Rechtsanspruch an den betreffenden Verleger, falls letzterer nicht etwa die Anzeige wider besseres Wissen erlassen haben sollte, denn: ultra posse nemo obligatur. Nur wenn der Verleger eine angemessene Entschädigung durch den säumigen Autor erstreiten sollte, könnten bei der Abmessung der letzteren die Ansprüche der Sortimenter auf Erstattung der nutzlos vergeudeteten Speesen in Frage kommen. Ein Schadenersatz auf entgangenen Gewinn aber dürfte mit Erfolg wohl nicht eingeklagt werden können.

Uebrigens ist der vorliegende Fall ein höchst seltener. Selten ist es, daß auf ein neu angekündigtes Werk vor Erscheinen 800 Exemplare subskribiert werden; noch seltener aber kommt es wohl vor, daß ein solches Werk nicht erscheinen kann. Herr D. hätte sich deshalb in seiner Darstellung der Betrachtung, als wenn »derartige Schädigungen« seitens der Verleger an der Tagesordnung wären, enthalten sollen.

Das mag bei dieser Gelegenheit auch anderen schreiblustigen Herren Sortimentern gesagt sein. Nur zu oft werden einzelne unliebsame Erfahrungen mit einem einzelnen Verleger einfach verallgemeinert und auf das Konto der Gesamtheit gesetzt. Mit dem Bruststone der Ueberzeugung wird dann von den »rücksichtslosen«, »unkulanten« Verlegern, die »dem Sortimenter den Verdienst verkümmern oder entziehen« u. dergl. gesprochen. In allen Fällen ist es unbillig, die Vergehen Einzelner dem ganzen Stande zur Last zu legen und dabei die zahlreichen Fälle gegenteiliger Erfahrung im augenblicklichen Unmut einfach zu vergessen. Diese Herren dürfen auch aus dem Umstande, daß solche Ergüsse in der Regel ohne Erwiderung bleiben, nicht etwa den Schluß ziehen, daß ihnen beigegeben werde; das wäre ein kindlicher Irrtum; vielmehr dürfen sie aus dem Stillschweigen der beteiligten Kreise getrost entnehmen, daß es keinem lohnend erscheint, auf Ausführungen, denen die erste moralische Voraussetzung, die Objektivität, mangelt, zu antworten.

L.